

---

**Stadt Frankfurt (Oder) – Der Oberbürgermeister – Amt für Jugend und Soziales**

---

**Richtlinie**

**zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunfts- und Bildungschancen  
für Kinder in Frankfurt (Oder)**

---

**vom 01.03.2023**

**Inhalt:**

- Präambel
- 1. Gegenstand der Förderung
- 2. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage
- 3. Zuwendungsempfängende
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6. Verfahren
- 7. Kontakt
- 8. Geltungsdauer

**Präambel**

Mit dieser Förderrichtlinie sollen konkrete, zielgruppenorientierte Maßnahmen zur Umsetzung der Frankfurter Kindercharta vom 13.03.2020 unterstützt und somit das Anliegen der Kindercharta in der Stadtgesellschaft etabliert werden. Ein zentrales Anliegen ist dabei, Kinder und Familien zu stärken und Ausgrenzung und Stigmatisierung zu verhindern sowie nachhaltige Strukturen zu schaffen.

Bei der Antragstellung wird besonderer Wert daraufgelegt, dass im Rahmen der Erarbeitung und Durchführung der Maßnahmen die Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte der Frankfurter Kindercharta (Anlage 1), der Leitlinien zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Frankfurt (Oder) (Anlage 2) sowie ein offener Zugang zum Angebot gewährleistet sind.

**1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die der Umsetzung der Anliegen der nachfolgenden Förderschwerpunkte entsprechen:

- Aktionen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Auswirkungen von Kinderarmut sowie
- der Stärkung einer kinderfreundlichen und armutssensiblen Stadtgesellschaft im Sinne der Leitidee der „Frankfurter Kindercharta“ dienen.

**Förderschwerpunkte:**

1. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen von Beginn an gewährleisten, z.B. durch Schaffung von Teilnehmungsformaten, siehe auch Leitlinien der Kinder- und Jugendbeteiligung in Frankfurt (Oder)

2. Räume für Bewegung bieten, z.B. Spielgeräte oder -plätze, sonstige Bewegungsangebote
3. Angebote der Natur- und tiergestützten Pädagogik, z.B. im Natur- und Artenschutz
4. Medienpädagogische Angebote ausbauen
5. Angebote und Räume ab dem frühen Abend, am Wochenende und in den Ferien ausbauen
6. Angebote, die Mobilität fördern und ausbauen, z.B. Angebote der Verkehrserziehung, vergünstigte ÖPNV-Tickets
7. Sozialräumliche Angebote und Kooperationen ausbauen, an bestehende Strukturen andocken z.B. durch Verbesserung der Vernetzung der Angebote, Auseinandersetzung der Kinder mit ihrem Sozialraum
8. Angebote, die das Sicherheits- und Ordnungsgefühl der Kinder stärken, z.B. Beteiligungsprojekte für Kinder
9. Angebote, die Freundschaften stärken, z.B. durch gemeinsame Nutzung von Freizeitangeboten
10. Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern ausbauen, z.B. Angebote für Elternbildung oder Erfahrungsaustausch schaffen
11. Maßnahmen an bestehende Strukturen andocken, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Kitas, Horten und Schulen bei Angeboten der kulturellen und sportlichen Bildung ausbauen.

## **2. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

2.1 Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und in analoger Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit sie zutreffend und einschlägig sind.

2.2 Zweck der Förderung ist die Realisierung von Maßnahmen, die der Erhöhung der Zukunfts- und Bildungschancen von Kindern in Frankfurt (Oder) dienen und dabei helfen, Kinderarmut zu bekämpfen.

2.3 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch für die Folgejahre begründet. Die Bewilligung von Zuwendungen kann erst erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 63 ff BbgKVerf gegeben sind. Das bedeutet, dass die Bewilligung von Zuwendungen erst erteilt werden kann, wenn und soweit eine gültige Haushaltssatzung entsprechende Haushaltsansätze vorsieht und die Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

## **3. Zuwendungsempfängende**

3.1 Zuwendungsempfängende können nichtstaatliche Organisationen (eingetragene Vereine/GmbH's/gGmbH's/Stiftungen/ etc.) und alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr sein.

3.2 Der Projektort der zu fördernden Maßnahme muss im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) liegen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind;
- die Anerkennung der Grundsätze der Frankfurter Kindercharta und aktive

Umsetzung derselben. Dabei muss der Antragstellende nicht zwingend Inhaber der Kindercharta sein; was dieses Bekenntnis jedoch noch deutlicher unterstreicht. Davon ausgenommen sind Privatpersonen.

- die Umsetzung der im „Merkblatt Kinderschutz“ aufgeführten Hinweise unter Vorlage der entsprechenden Nachweise, siehe Anlage 3.
- Eine Empfehlung der Vergabekommission, siehe Punkt 6.

4.2 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus der analogen Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO des Landes Brandenburg<sup>1</sup>.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung i.d.R. als Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein über den persönlichen Einsatz der Antragstellerin/des Antragstellers hinausgehender finanzieller Eigenanteil ist nicht zu erbringen. Förderfähig sind die im Durchführungszeitraum ergebniswirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zweck der Zuwendung entsprechen, d. h. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dürfen Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt zweckentsprechend und förderunschädlich eingesetzt werden, soweit den Auszahlungen Verpflichtungen zugrunde liegen, die noch im Durchführungszeitraum eingegangen werden. Der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Maßnahme stattfindet; der Bewilligungszeitraum, der Zeitraum, in dem die finanziellen Mittel für die Ausführung der Maßnahme abgerufen werden können.

5.2 Der Durchführungszeitraum einer Maßnahme soll in der Regel in einem Haushaltsjahr liegen. Eine mehrjährige Förderung ist ausgeschlossen.

5.3 Es können Personal- und Sachkosten (einschließlich Erhaltungsaufwand) gefördert werden. Personalkosten sind förderfähig, wenn diese außerhalb des Regelangebotes des Antragstellenden entstehen. Eine Doppelfinanzierung ist auszuschließen. Darüber hinaus sind Investitionen grundsätzlich förderfähig, wenn Sie dem Zweck der Maßnahme dienen, andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden bzw. nicht bestehen und die Notwendigkeit der Investition konzeptionell hinreichend beschrieben wird. Angemessene Investitionen können maximal in Höhe von 10 % der bewilligten Gesamtfördersumme des Projektes mit Investitionszuschüssen unterstützt werden. Grunderwerb ist ausgeschlossen.<sup>2</sup> Zur Gewährleistung der Fördermittelbindung für die Nutzungsdauer der Anschaffung, auch über den Durchführungszeitraum der Maßnahme hinaus, soll eine entsprechende Vereinbarung zwischen Stadt und Zuwendungsempfänger abgeschlossen werden.

5.4 Projekte und Maßnahmen, die zum Regelangebot der Einrichtung/ des Trägers gehören und solche, die ausschließlich oder überwiegend vereinsinternen, schulischen, beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen und/oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

5.5 Wird die Förderung für eine Maßnahme gleichzeitig bei mehreren Stellen beantragt, so ist das im Finanzierungsplan auszuweisen. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß

<sup>1</sup> <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lho#44>  
[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv\\_lho#VV\\_44](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho#VV_44)

<sup>2</sup> Näheres regeln die jeweils aktuellen AnBestP zu § 44 LHO

dieser Förderrichtlinie schließt eine Inanspruchnahme weiterer Fördermittel zur Realisierung der Maßnahme nicht aus. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

## 6. Verfahren

6.1 Die Förderung der Maßnahme erfolgt auf Antrag (Textform, digital oder in Papierform), der unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen beim Amt für Jugend und Soziales einzureichen ist. Für den Antrag ist das Antragsformular des Amtes für Jugend und Soziales zu verwenden. Der Antrag soll mindestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

6.2 Die Empfehlung, ob und in welcher Höhe das beantragte Projekt förderfähig ist, obliegt, mit Ausnahme der Kleinstprojekte, der Vergabekommission. Die Vergabekommission besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses der Stadtverordnetenversammlung, der von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Kinderbeauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) sowie einer Vertreterin/eines Vertreters des Amtes für Jugend und Soziales. Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Vergabekommission externe Sachverständige mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Stimmübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht möglich. Die Vergabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren zur Stimmabgabe geregelt ist.

6.3 Die Vergabekommission erteilt ihre Empfehlung für die Maßnahme auf der Grundlage der Bewertungsindikatoren (siehe Anlage 4). Danach erstellt die Verwaltung den Zuwendungsbescheid, in dem Auszahlungsmodalitäten, Nebenbestimmungen inkl. Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises und Weiteres näher bestimmt und zwingend zu beachten sind. Die maximale Förderhöhe einzelner Maßnahmen wird nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Anzahl der Anträge, des beantragten Fördervolumens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres durch die Vergabekommission festgelegt.

6.4 Bei der Genehmigung von Kleinstprojekten entscheidet die Verwaltung unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nach Antragstellung. Die Vergabekommission ist durch die Verwaltung bei nächster Gelegenheit zu unterrichten. Die Wertgrenze für Kleinstprojekte wird auf 500 Euro je Projekt und Antragstellendem festgesetzt.

6.5 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Verwendungsnachweis durch das Formblatt zu erfolgen, welches dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird und mit allen erforderlichen Bestandteilen vollständig und fristgerecht einzureichen ist (siehe Hinweise auf dem Formblatt, Anlage zum Zuwendungsbescheid). Der Widerruf und die Rücknahme von Zuwendungsentscheidungen bleibt vorbehalten.

## 7. Kontakt

Die Antragstellenden haben die Möglichkeit einer Beratung zum Antragsverfahren mit der Koordinierungs- und Fachstelle sowohl vor als auch während der Maßnahmen.

**Stadt Frankfurt (Oder)**  
**Amt für Jugend und Soziales**  
**Prozesskoordination Zukunfts- und Bildungschancen für Kinder**  
**Email: [kindercharta@frankfurt-oder.de](mailto:kindercharta@frankfurt-oder.de)**  
**Telefon: 552 5142**

## 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026. Die Evaluierung der Richtlinie, deren Ergebnis in die Fortschreibung einfließen soll, soll im ersten Halbjahr 2026 erfolgen.

Frankfurt (Oder), 01.03.2023



René Wilke  
Oberbürgermeister

### Anlagen

Anlage 1 Frankfurter Kindercharta

Anlage 2 Leitlinien der Kinder- und Jugendbeteiligung in Frankfurt (Oder)

Anlage 3 Merkblatt Kinderschutz

Anlage 4 Bewertungsindikatoren zur Richtlinie ZuBiKi

